



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Giuseppe BAMBARA  
Amtierender Datenschutzbeauftragter  
Exekutivagentur des Europäischen  
Forschungsrates (ERCEA)  
ERC.D.3 - Programmplanung,  
Monitoring, Rechtliche Angelegenheiten  
und Risikomanagement  
Büro: COV2 20/108  
B-1210 Brüssel

Brüssel, den 7. Mai 2013  
GB/DG/et/D(2013)967 C 2013 -0166

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge betreffend die „List of Staff Expertise“ (Liste mit Angaben zu Kompetenzen von Mitarbeitern) der Abteilung B der ERCEA (Fall 2013-0166)**

Sehr geehrter Herr Bambara,

ich beziehe mich auf die Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung im Zusammenhang mit der „List on Staff Expertise“ der Abteilung B der ERCEA („Liste“), die Sie dem EDSB am 8. Februar 2013 übersandt haben. Dies geschah im Anschluss an eine Konsultation des EDSB im Jahr 2012, bei der es um die Frage ging, ob dieser Verarbeitungsvorgang gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist.<sup>1</sup>

Die Liste ist eine durchsuchbare Excel-Datenbank auf dem gemeinsamen Laufwerk der ERCEA, das auf einem lokalen ERCEA-Server untergebracht ist. Sie enthält unter anderem Angaben zu den Hintergrundstudien, den Arbeitsverhältnissen und der Berufserfahrung von Forschungsbeauftragten, Projektberatern und nationalen abgeordneten Sachverständigen (wissenschaftlichen Mitarbeitern) in der Abteilung B. Die betroffenen Personen stellen diese Angaben direkt zur Verfügung, und zwar durch freiwilliges Ausfüllen einer Vorlage des Arbeitsblatts. In der Hauptsache werden diese Angaben zu Verwaltungszwecken einschließlich der leichteren Zuweisung bestimmter Mitarbeiter, je nach ihren individuellen Fähigkeiten, zu bestimmten Aufgaben oder Sachverständigengremien, Kommunikationsaktivitäten oder Anschlussprojekten verwendet. Lesezugang zu der Liste haben alle Mitglieder der Abteilung B, Schreibzugang haben nur besonders befugte Bedienstete.

---

<sup>1</sup> Fall 2012-0821.

Der EDSB hat die in der Meldung sowie in weiteren, kürzlich erhaltenen Schreiben des amtierenden DSB der ERCEA geschilderte Datenverarbeitung eingehend geprüft. Der EDSB hat ferner die vorherige Konsultation des EDSB durch die ERCEA im Jahr 2012 berücksichtigt. Aufgrund der Klarstellungen durch die ERCEA und aus den nachstehend aufgeführten Gründen ist der EDSB zu dem Schluss gelangt, dass die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Liste **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung bedarf.

In ihrer Meldung gab die ERCEA an, die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Liste bringe gewisse Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung mit sich; sie beinhalte nämlich „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“.

Im weiteren Schriftwechsel zwischen ERCEA und EDSB stellte die ERCEA jedoch klar, dass die Daten in der Liste nicht zur offiziellen Mitarbeiterbeurteilung, bei der Einstellung oder für Zwecke der internen Mobilität herangezogen werden, sondern lediglich zur Prüfung der Frage, ob ein Mitarbeiter für eine Tätigkeit oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe geeignet ist. Anhand dieser zusätzlichen Informationen konnte sich der EDSB ein wirklich vollständiges Bild der Verarbeitung machen, was nach der ursprünglichen Meldung noch nicht möglich war.

Die ERCEA hat ferner klargestellt, dass selbst in dem Fall, dass sich eine Entscheidung in Verbindung mit der Liste auf die Laufbahn des wissenschaftlichen Mitarbeiters auswirken sollte, diese Auswirkung lediglich indirekt oder theoretisch wäre (wenn beispielsweise aufgrund einer solchen Entscheidung eine betroffene Person ihren Kollegen gegenüber im Vorteil wäre, weil sie damit ihren Lebenslauf oder ihren Laufbahnentwicklungsbericht aufbessern könnte, oder wenn die Ziele des Mitarbeiters nicht wie geplant erreicht werden können, weil er zusätzliche Aufgaben übernommen hat). Bisher wurde keine solche Wirkung festgestellt oder behauptet.

Die Datenbank wird lediglich dazu verwendet, Informationen über Kompetenzen von Mitarbeitern zusammenzutragen, um Aufgaben innerhalb der ERCEA zuzuweisen und um Sachverständige mit einem gewissen Hintergrund oder einer gewissen Erfahrung mit einem Thema zu finden. Es handelt sich also nicht um eine Bewertung der Fähigkeiten der Mitarbeiter, da diese schon bei der Einstellung bewertet wurden. Die Auswahl- und Einstellungsverfahren im Vorfeld der Beschäftigung von Mitarbeitern der ERCEA sind daher schon einer eigenen Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterzogen worden.

Die Zuweisung konkreter Aufgaben an vorhandene Mitarbeiter der ERCEA erfolgt wohl nur im Rahmen der normalen Verwaltung und Planung von Humanressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur. Nachdem die ERCEA nach der ersten Konsultation und der Einreichung der Meldung noch weitere Informationen vorgelegt hat, hat der EDSB seine ursprüngliche Haltung in der Frage der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle revidiert. Nach weiterer Prüfung und im Einklang mit einer jüngst ergangenen Stellungnahme<sup>2</sup>, ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Liste nicht gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung dazu „bestimmt“ ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person (wie ihre Kompetenz) zu bewerten.

---

<sup>2</sup> Siehe EDSB-Stellungnahme zur Vorabkontrolle für die ECDC – Fall 2012-0900.

Der EDSB ist ferner der Frage nachgegangen, ob die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Liste unter die in Artikel 27 aufgeführten Gründe (insbesondere alle Gründe gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung, wie Verknüpfungen mit anderen Datenbanken) fallen, und ist zu dem Schluss gekommen, dass dem nicht so ist. Artikel 27 der Verordnung bietet also keine Grundlage dafür, die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Liste, wie sie von der ERCEA gemeldet wurden, einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass andere Faktoren eine Vorabkontrolle rechtfertigen, sind wir selbstverständlich bereit, unsere Haltung noch einmal zu überdenken. Sollten Änderungen an dieser Datenverarbeitung vorgenommen werden (vor allem beim Zweck der Verarbeitung oder am Format oder Verteiler der Liste), würden wir Sie bitten, zu prüfen, ob diese Verarbeitung dann dem EDSB zur Vorabkontrolle vorzulegen wäre.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen möchte der EDSB noch einige Empfehlungen für die ERCEA bezüglich der in Frage stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten aussprechen.

Der EDSB begrüßt, dass die ERCEA den betroffenen Personen eine detaillierte Datenschutzerklärung (Specific Privacy Statement) bereitstellt, die die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung enthält und auf der gemeinsamen Plattform eingesehen werden kann, die täglich von der Abteilung B genutzt wird. Der EDSB schlägt vor, diese Erklärung auch den E-Mails an die Mitarbeiter anzufügen, in denen diese um Daten zur Aufnahme in diese Liste gebeten werden. Weiter könnten betroffene Personen aufgefordert werden, vor Eingabe ihrer Daten zu bestätigen, dass sie diese Erklärung zur Kenntnis genommen haben.

In der spezifischen Datenschutzerklärung macht die ERCEA ausführliche Angaben zu den Empfängern der in der Liste enthaltenen personenbezogenen Daten. Auch wenn im Allgemeinen die ERCEA Zugang zu bestimmten Bereichen des gemeinsamen Laufwerks nur Personen gewährt, die ihn unbedingt benötigen, empfiehlt der EDSB, in der spezifischen Datenschutzerklärung deutlich zu machen, welche Abteilungen/Mitarbeiter auf die betreffenden Daten Lese- und/oder Schreibzugriff haben. Damit können die betroffenen Personen in voller Sachkenntnis darüber entscheiden, ob sie freiwillig Informationen eingeben möchten.

Derzeit haben alle Mitarbeiter der Abteilung B Lesezugriff auf die Liste, damit sie bei dringendem Bedarf an Unterstützung oder Stellungnahmen die Profile schnell durchsuchen können. Der EDSB schlägt der ERCEA allerdings vor, die Notwendigkeit dieser Genehmigungen zu überdenken und stattdessen den Zugriff auf Verwalter zu beschränken, die vermutlich dringliche und nicht dringliche Anliegen gleichermaßen bearbeiten können.

Schließlich besagt die Meldung, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie die betroffene Person der Abteilung B angehört, und entweder bei regelmäßigen Überprüfungen oder auf unmittelbarem Antrag der betroffenen Person gelöscht werden. Es geht nicht eindeutig hervor, ob die Daten sofort nach Ausscheiden des Mitarbeiters gelöscht werden oder – möglicherweise zeitversetzt – erst bei einer der regelmäßig stattfindenden Überprüfungen oder einer Umorganisation der Abteilung. Der EDSB empfiehlt der ERCEA, mit einem automatischen Verfahren, das es vielleicht schon gibt, zu gewährleisten, dass der Datensatz gelöscht wird, sobald die betroffene Person die Abteilung verlässt.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die hier dargelegten Auffassungen den einschlägigen Personen in der ERCEA übermitteln und uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang

dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen zu den vorstehenden Empfehlungen informieren würden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Kopien: Herrn Jose Labastida (Für die Verarbeitung Verantwortlicher)  
Frau Nadine Kolloczek (Datenschutzbeauftragte)